

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Fernsprechnebenstellenanlagen

1. Aufstellung, Übereignung der Anlage
 - 1.1 Auf den Vertrag über die Lieferung und Montage der Anlage finden die für den Kaufvertrag geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung.
 - 1.2 Die rk systeme gmbh hat die Anlage betriebsbereit aufzustellen und sie dem Käufer zu übergeben. Das Eigentum an den Apparaturen und an dem für das Leitungsnetz gelieferten Material geht mit der Erfüllung aller der rk systeme gmbh gegen den Käufer zustehenden Ansprüche auf den Käufer über.
 - 1.3 Der Käufer stellt geeignete Aufstellungsräume mit Netzabschluß bereit. Auf Wunsch berät die rk systeme gmbh den Käufer wegen den von ihm benötigten Festnetzanschlüssen.
 - 1.4 Bei einer speicherprogrammierten Anlage teilt der Käufer die von ihm gewünschten Benutzerdaten auf dem ihm zu überlassenden Datenblatt an die rk systeme gmbh verbindlich mit, und zwar rechtzeitig vor Auslieferung der Anlage. Der späteste Zeitpunkt für die Mitteilung ist von der rk systeme gmbh angemessen festzulegen. Eine verspätete Mitteilung der Benutzerdaten steht einer nachträglichen Änderung im Sinne von Ziffer 2.2 der Lieferbedingungen gleich.
2. Zahlungsbedingungen
 - 2.1 Der Kaufpreis und der Preis für die Montage der Apparaturen werden gesondert vereinbart. Soweit die rk systeme gmbh das Leitungsnetz einschließlich Anschlußdosen und Verteiler liefert und montiert, werden diese Leistungen nach Aufmaß zu den bei der rk systeme gmbh gültigen Listenpreisen berechnet.
 - 2.2 Bei einer speicherprogrammierten Anlage werden Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges der Anlage sowie vom Käufer gewünschte Änderungen der Benutzerdaten zu den bei der rk systeme gmbh gültigen Listenpreisen in Rechnung gestellt.
 - 2.3 Die Zahlungen werden fällig innerhalb 14 Tagen ohne Abzug nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Käufer zugegangen ist. Ist jedoch der Kaufpreis einschl. Montagepreis höher als Euro 5.000,- und die vereinbarte Lieferfrist länger als 3 Monate, werden je 30 % bei Vertragsabschluß, bei Ablauf des ersten Drittels der Lieferfrist und bei Ablauf des zweiten Drittels der Lieferfrist, der Rest bei Betriebsbereitschaft fällig.
3. Gewährleistung, Haftung der rk systeme gmbh
 - 3.1 Bei Mängeln der Anlage, die nach der Betriebsbereitschaft infolge eines bereits vor der Betriebsbereitschaft vorhandenen Umstandes auftreten (z. B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), leistet die rk systeme gmbh unter Ausschluss weitergehender Ansprüche durch Instandsetzung oder Neulieferung Gewähr. Der rk systeme gmbh steht insoweit ein Wahlrecht zu. Gelingt die Mängelbeseitigung nicht, kann der Käufer Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten von der Betriebsbereitschaft der Anlage an
 - 3.2 Wenn der Käufer aus von der rk systeme gmbh zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen nicht rechtzeitig erhalten hat und glaubhaft macht, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, kann er pauschalierten Schadensersatz beanspruchen. rk systeme gmbh hat insbesondere Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Streik und Aussperrung nicht zu vertreten. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt 0,5 % des Kaufpreises für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises. Kann der Käufer Lieferungen oder Leistungen teilweise trotz Einhaltung des vereinbarten Liefertermines nicht rechtzeitig im vereinbarten Leistungsumfang in Betrieb nehmen, ermäßigt sich der pauschalierte Schadensersatz um den anteilig auf die tatsächlich erbrachten Leistungen entfallenden Anteil.
 - 3.3 Die rk systeme gmbh haftet mit pauschal Euro 500.000,- für von ihr zu vertretende Personen- oder Sachschäden je Schadensereignis. Die rk systeme gmbh haftet für von ihr zu vertretende Vermögensschäden bis zu einem Betrag von Euro 8.000,- je Schadensereignis. Die rk systeme gmbh haftet jedoch nicht für Betriebsunterbrechungsschäden, Informationsverlust und entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit z. B. bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
 4. Programmschutz
 - 4.1 Dem Käufer werden mit der Inbetriebnahme der Anlage Nutzungsrechte an den Programmen übertragen, die von der rk systeme gmbh zur Nutzung gelieferter Hardware installiert werden. Veränderungen an diesen Programmen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der rk systeme gmbh vorgenommen werden. Der Käufer verpflichtet sich darüber hinaus zeitlich unbegrenzt, das Programm einschließlich der dazu gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden zu lassen.
 5. Ausführgenehmigungen, Nebenabreden, Gerichtsstand
 - 5.1 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann der Genehmigungspflicht (z. B. aufgrund der Ausfuhrliste oder des Verwendungszweckes) unterliegen - siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen.
 - 5.2 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
 - 5.3 Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Vollkaufmann ist, Weingarten.

Montagebedingungen

1. Umfang und Ausführung der Arbeiten
 - 1.1 Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und der Elektrotechnik zu beachten. Der Besteller hat dem Montageleiter zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften rechtzeitig bekanntzugeben. Der Montageleiter hat das eigene und das beigestellte Personal anzuhalten, alle genannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm gesetzlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.
 - 1.2 Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den für den Auftragnehmer geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Das Montagepersonal paßt sich - soweit möglich - der beim Besteller geltenden Arbeitszeitregelung an. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Besteller verlangt, wird dieser bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen mitwirken.
 - 1.3 Arbeiten auf Verlangen des Bestellers, gegen die der Auftragnehmer schwerwiegende Bedenken hat (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann der Auftragnehmer ablehnen.
 - 1.4 Bei Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien haftet der Auftragnehmer nicht für deren Güte und Eignung. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er diese dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Wird schwerwiegenden Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer die betreffenden Arbeiten ablehnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und der Materialien trägt der Besteller.
 - 1.5 Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal haftet der Auftragnehmer nicht, wenn er nachweist, dass er weder fehlerhafte Anweisungen gegeben noch seine Aufsichtspflicht verletzt hat.
 - 1.6 Sofern der Montageumfang vorher nicht festgelegt ist, hat der Besteller die Beendigung der Montage dem Auftragnehmer möglichst 8 Kalendertage vorher anzuzeigen.
 2. Abrechnung und Zahlung
 - 2.1 Sofern nicht eine Abrechnung zu Pauschalpreisen oder nach Aufmaß schriftlich vereinbart ist, erfolgt Einzelberechnung nach Zeit und Aufwand.

In diesem Fall werden zusätzlich berechnet:

 - a) Das aufgewendete Material.
 - b) Die Vergütung für die Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Meß- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen des Auftragnehmers.
 - c) Vor Ort erforderliche Sicherheitsüberprüfungen des Montagepersonals nach Zeit und Aufwand.
 - 2.2 Für alle Berechnungen gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
 - a) Falls nicht anders schriftlich vereinbart ist, werden Inbetriebsetzung und Probetrieb gesondert nach Zeit und Aufwand berechnet.
 - b) Kann aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die für sein Montagepersonal geltende normale Arbeitszeit gemäß 1.2 nicht erreicht werden, so hat der Besteller die Kosten der Ausfallzeiten sowie zusätzlicher erforderlicher Reisen in angemessenem Umfang zu tragen.
 - c) Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Bestellers aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese zu üblichen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers angerechnet.
 - d) Muß der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Besteller die entsprechenden Mehrpreise zu bezahlen, wenn er von dem Auftragnehmer rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.
 - e) Die Umsatzsteuer wird nach den gesetzlichen Vorschriften zum jeweils gültigen Satz gesondert berechnet.
 - f) Zahlungen des Bestellers an das Montagepersonal haben gegenüber dem Auftragnehmer keine schuldbefreiende Wirkung. Ausnahmefälle bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
 - g) Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter bzw. von dem Besteller oder dessen jeweiligen Beauftragten zu unterschreiben sind.
- Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.